

Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens»

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5 - 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 30 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens» vom 12. Mai 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens» der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens» vom 3. November 2016 bis zum 2. Dezember 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 3. November 2016 und Nr. 47 vom 24. November 2016 bekanntgegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Nicole Fahrni